



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- | | | |
|--|---|---|
| <p>SEITE 1 BIS 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 25.11.2020 <p>SEITE 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 16.12.2020 <p>SEITE 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der 3. außerordentlichen nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 09.12.2020 • Wirtschaftsplan Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus | <ul style="list-style-type: none"> • Jahresabschluss 2017 der Stadt Cottbus/Chóšebuz • Wirtschaftsplan Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus <p>SEITE 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Stadtverordnete, sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen in wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Mitglieder von Ortsbeiräten, Beauftragten und Beiräten sowie Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte/-beamtinnen der Stadt Cottbus/Chóšebuz <p>SEITE 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellstadt Cottbus - Innenstadt“ | <p>SEITE 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anordnung der Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Modellstadt Cottbus - Innenstadt“ • Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz - Johannes-Brahms-Straße • Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz - An der Windmühle • Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 27.01.2021 |
|--|---|---|

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 25.11.2020 veröffentlicht.

Beschlüsse der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 25.11.2020

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-019/20	Benennung der Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Cottbus/Chóšebuz nach dem § 4a und dem § 6 Absatz 1 Satz 4 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in Verbindung mit § 18a BbgKVerf <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-019-13/20
OB-020/20	11. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) <i>(mehrheitlich mit Änderungen beschlossen)</i>	OB-020-13/20

OB-023/20	12. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-023-13/20
I-036/20	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrums Glad-House“ für das Jahr 2021 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-036-13/20
I-038/20	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2021 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-038-13/20
I-040/20	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tierpark Cottbus“ für das Jahr 2021 Betrauung des Tierparks für das Wirtschaftsjahr 2021 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-040-13/20
II-012/20	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2021 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	II-012-13/20
II-013/20	Satzung über die Erhebung von	II-013-13/20

II-014/20	Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-014-13/20
II-015/20	Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-015-13/20
II-016/20	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-016-13/20

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

II-017/20	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebusz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-017-13/20
III-003/20	Jugendhilfeplanung der Stadt Cottbus/Chósebusz Teilplan 2020 - 2025 zur Förderung der Erziehung in Familie nach § 16 SGB VIII <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-003-13/20
III-005/20	Besetzung des Jugendhilfeausschusses <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-005-13/20
III-007/20	Besetzung des Jugendhilfeausschusses <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-007-13/20
IV-022/20	Vorkaufersatzung Seevorstadt Satzung über das besondere Vorkaufersrecht der Stadt Cottbus/Chósebusz zu bebauten und unbebauten Grundstücken für den Bereich der zukünftigen Seevorstadt Cottbuser Ostsee (1. Wiederaufruf aus der StVV vom 28.10.2020) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-022-13/20
IV-038/20	Vorkaufersatzung TIP Nord Satzung der Stadt Cottbus/Chósebusz über das besondere Vorkaufersrecht für das Gebiet der ehemaligen Albert-Zimmermann-Kaserne (TIP Nord) (1. Wiederaufruf aus der StVV vom 28.10.2020) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-038-13/20
IV-039/20	Vorkaufersatzung TIP Satzung der Stadt Cottbus/Chósebusz über das besondere Vorkaufersrecht für das Gebiet des Technologie- und Industrieparks (TIP) Cottbus (1. Wiederaufruf aus der StVV vom 28.10.2020) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-039-13/20
IV-044/20	Aufhebung der Sanierungssatzung „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ für die nach Satzungsteilaufhebung vom 21.10.2017 verbliebenen Teilbereiche <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-044-13/20

Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-051/20	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-051-13/20

Cottbus/Chósebusz, 10.12.2020

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz vom 16.12.2020 veröffentlicht.

Beschlüsse der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz vom 16.12.2020

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
---------------------	--------------------	----------------------

OB-022/20	Beschluss über Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für die VII. Wahlperiode (Austauschvorlage vom 18.11.2020) (2. Austauschvorlage vom 15.12.2020) (1. Wiederaufruf aus der StVV vom 25.11.2020) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-022-14/20
-----------	--	---------------------

I-037/20	1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ und Ergebnisverwendung 2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2019 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-037-14/20
----------	--	--------------------

I-041/20	1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus und Ergebnisverwendung 2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus für das Jahr 2019 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-041-14/20
----------	--	--------------------

I-042/20	Beschluss über den Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-042-14/20
----------	---	--------------------

I-044/20	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2021 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-044-14/20
----------	---	--------------------

I-049/20	Vertrag Betriebsübergang „Kommunales Rechenzentrum Cottbus“ zum Zweckverband DIKOM und Aufhebung der Satzung des KRZ Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-049-14/20
----------	---	--------------------

I-050/20	Genehmigung der im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2017 bekannt gewordenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2017 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-050-14/20
----------	--	--------------------

I-051/20	Beschluss über den Jahresabschluss 2017 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-051-14/20
----------	--	--------------------

I-052/20	Entlastung des Oberbürgermeisters Holger Kelch für das Haushaltsjahr 2017 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-052-14/20
----------	--	--------------------

I-053/20	Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus/Chósebusz für das Haushaltsjahr 2021 (Austauschvorlage vom 01.12.2020) (Änderungslisten Ergebnishaushalt vom 07.12.2020) (Änderungslisten Investitionen vom 07.12.2020) (Haushaltssatzung nach Änderungslisten vom 07.12.2020) (Austauschblatt der 2. Seite der Vorlage vom 08.12.2020) (Änderungslisten Ergebnishaushalt vom 15.12.2020) (Haushaltssatzung nach Änderungslisten vom 15.12.2020) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-053-14/20
----------	--	--------------------

I-054/20	Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2021 - 2024 im Rahmen des Haushaltsplanes 2021 (Austauschvorlage vom 01.12.2020) (Austauschblatt der 2. Seite der Vorlage vom 08.12.2020) (Austauschblatt 53. Seite vom 15.12.2020) (Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. vom 15.12.2020 - nicht angenommen) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-054-14/20
----------	---	--------------------

I-055/20	Aufwandsentschädigungssatzung (Austauschvorlage vom 11.12.2020) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-055-14/20
----------	--	--------------------

I-056/20	Einmalige Zuwendung für Fraktionen zur Beschaffung von IT-Technik <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-056-14/20
----------	--	--------------------

I-057/20	Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2019 - 2024 (Mandate der Stadt Cottbus) - 4. Ergänzung <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-057-14/20
----------	---	--------------------

III-006/20	Jugendförderplan 2021 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-006-14/20
------------	--	----------------------

III-008/20	Erste Fortschreibung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertagesstätten in der Stadt Cottbus/Chósebusz (Kita-Finanzierungsrichtlinie) (Änderungsantrag Jugendhilfeausschuss vom 09.12.2020 - nicht angenommen) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-008-14/20
------------	---	----------------------

IV-053/20 Aufstellungs-
beschluss **IV-053-14/20**
Bebauungsplan
Nr. N/33/119
„Am Saspower Fließ“
(*einstimmig beschlossen*)

Antrags-Nr. Sachverhalt Beschluss-Nr.
020/20 Strategie Digitale **A-020-14/20**
Bildung an Cottbuser
Schulen
Antragsteller:
Fraktion SPD
(Austauschblatt vom
25.11.2020)
(2. Wiederaufruf
aus der StVV
vom 24.06.2020
und dem Hauptausschuss
vom 23.09.2020)
(*einstimmig angenommen*)

034/20 Beitritt zur **A-034-14/20**
„Agenda 2030 –
Nachhaltigkeit auf
kommunaler Ebene
gestalten“ der UN
Antragsteller:
Fraktion B90/DIE GRÜNEN
(2. Wiederaufruf aus
der StVV vom 28.10.2020
und dem Hauptausschuss
18.11.2020)
(*mehrheitlich angenommen*)

038/20 Prüfauftrag: **A-038-14/20**
Schaffung von
Baupatenschaften in
der Stadt Cottbus
Antragsteller:
Fraktion AfD
(2. Wiederaufruf
aus der StVV
vom 28.10.2020
und dem Hauptausschuss
18.11.2020)
(*mehrheitlich angenommen*)

040/20 Prüfauftrag **A-040-14/20**
zur Freigabe der
Mauern/straßenseitig
um die Barackenstadt
und die Seitenwände des
Trogbauwerkes
(Unterführung
in Sandow) zur
Gestaltung für
Graffiti-Künstler
Antragsteller:
Fraktionen CDU; SPD
(1. Wiederaufruf
aus der StVV
vom 25.11.2020)
(Austauschblatt vom
09.12.2020)
(*mehrheitlich angenommen*)

041/20 Antrag zum **A-041-14/20**
Radverkehrskonzept:
Einrichtung
Fahrrad-Ladestationen
Antragsteller:
Fraktion SPD
(1. Wiederaufruf
aus der StVV
vom 25.11.2020)
(Austauschblatt vom
09.12.2020)
(*mehrheitlich angenommen*)

Nicht öffentlicher Teil

Keine Vorlagen oder Anträge.
Cottbus/Chósebusz, 17.12.2020

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgend der Beschluss der 3. außerordentlichen nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz vom 09.12.2020 veröffentlicht.

Beschluss der 3. außerordentlichen nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz vom 09.12.2020

Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr. Sachverhalt Beschluss-Nr.
I-058/20 Kauf von Anteilen **I-058-3aoS/20**
an der Klinikum
Niederlausitz GmbH
durch die Carl-Thiem-Klinikum
Cottbus gGmbH
(*mehrheitlich beschlossen*)

Cottbus/Chósebusz, 09.12.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 16.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen**1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	2.677.800 €
die Aufwendungen	2.675.100 €
der Jahresgewinn	2.700 €
der Jahresverlust	0 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	122.085 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-111.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz, Neumarkt 5,
03046 Cottbus/Chósebusz, 2. Etage, Zimmer 227

in der Zeit vom 01.02. - 05.02.2021 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612 - 2973.

Cottbus/Chósebusz, 18.12.2020

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2017 der Stadt Cottbus/Chósebusz

Auf der Grundlage des § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2020 beschlossen:

Der geprüfte Jahresabschluss 2017 der Stadt Cottbus/Chósebusz wird

mit einer Bilanzsumme von: 942.978.631,84 €
und einem Jahresüberschuss von: 12.117.855,63 €

festgestellt.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2020 gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf beschlossen:

Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Entsprechend § 82 Absatz 5 BbgKVerf kann jeder in den oben genannten Jahresabschluss inklusive seiner Anlagen Einsicht nehmen.

Dazu wird der Jahresabschluss 2017 in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.cottbus.de eingesehen werden.

Cottbus/Chósebusz, 08.01.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 16.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen**1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	8.519.000 €
die Aufwendungen	8.390.800 €
der Jahresgewinn	128.200 €
der Jahresverlust	0 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	164.700 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-10.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 01.02. - 05.02.2021 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612 - 2864.

Cottbus/Chósebusz, 18.12.2020

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung
Satzung
über Aufwands-,
Verdienstausfall- und
Auslagenentschädigung
für Stadtverordnete,
sachkundige
Einwohner/innen und
Vertreter/innen in
wirtschaftlichen
Unternehmen der
Stadt Cottbus/Chósebusz,
Mitglieder von Ortsbeiräten,
Beauftragten und
Beiräten sowie
Dienstaufwandsentschädigung
für hauptamtliche kommunale
Wahlbeamte/-beamtinnen
der Stadt
Cottbus/Chósebusz

Aufwandsentschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9, 30 Abs. 4, 97 Abs. 8 S. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]), des § 17 des Besoldungsgesetzes für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz – BbgBesG) vom 20. November 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 32], S. 2, Nr. 34), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 35]) und der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung – BbgKomBesV) vom 02. Februar 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 10]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz in ihrer Sitzung am 16.12.2020 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz (Stadtverordnetenversammlung) sowie deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Mitglieder der Ortsbeiräte, die ehrenamtlich tätigen Beauftragten und Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 19 BbgKVerf sowie die Vertreter der Stadt Cottbus/Chósebusz in rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 BbgKVerf. Sie gilt im Übrigen für hauptamtliche Wahlbeamte/innen der Stadt Cottbus/Chósebusz.

§ 2

Grundsätze

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Mitglieder der Ortsbeiräte, die ehrenamtlich tätigen Beauftragten sowie die Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 19 BbgKVerf erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstausfalls. Erstattet werden solche Auslagen und der Verdienstausfall, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind.

(2) Zu den Auslagen gehören die persönlichen Aufwendungen für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion. Hierzu gehören u. a. die Deckung des erhöhten Bedarfs an Kleidung, Verzehr, Repräsentationsaufwand, Fachliteratur, Bürobedarf und Fernspreckgebühren. Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche mit Ausnahme der Reisekosten abgegolten.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Aufwandspauschale nach § 3 und eines Sitzungsgeldes gewährt. Der Verdienstausfall wird nach Maßgabe des § 7 gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung
für Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230 Euro.

(2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 780 Euro. Der 1. bzw. 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhält bei einer Vertretung von mehr als 1 Monat einen Anteil an der zusätzlichen Entschädigung in Höhe von 50 v. H.

(3) Stadtverordnete erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro. Das Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in denen sie Mitglied sind. Zeitweilige unabdingbare Abwesenheit von der Sitzung ist in den Anwesenheitslisten zu dokumentieren.

(4) Stadtverordnete, welche keiner Fraktion angehören, können für die Dauer einer Wahlperiode einmalig einen Zuschuss von bis zu 500 Euro für die Anschaffung mobiler digitaler Endgeräte (z. B. Laptop, Pad) bei Nachweis entsprechender Ausgaben erhalten. Die Abrechnung erfolgt über das Büro für Stadtverordnertenangelegenheiten, Beauftragte und Beiräte.

§ 4

Aufwandsentschädigung
für Mitglieder
der Ausschüsse

(1) Vorsitzende von Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung erhalten monatlich zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro.

(2) Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält, soweit die Funktion nicht vom Hauptverwaltungsbeamten wahrgenommen wird, monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 660 Euro.

(3) Ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnete) erhalten je Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

§ 5

Fraktionen

Fraktionsvorsitzende erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230 Euro.

§ 6

Sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro für die Teilnahme an Beratungen der Ausschüsse, in die sie durch die Stadtverordnetenversammlung berufen sind.

§ 7

Ortsbeiräte

(1) Die Vorsitzenden von Ortsbeiräten (Ortsvorsteher) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 225 Euro. Die Vorsitzenden können während einer Wahlperiode einmalig einen Zuschuss von bis zu 500 Euro für die Anschaffung mobiler digitaler Endgeräte (z. B. Laptop, Pad) bei Nachweis entsprechender Ausgaben erhalten. Die Abrechnung

erfolgt über das Büro für Stadtverordnertenangelegenheiten, Beauftragte und Beiräte.

(2) Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht Ortsvorsteher sind, erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 65 Euro.

(3) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte.

§ 8

Mitglieder von Beiräten im Sinne
des § 19 BbgKVerf

Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 19 BbgKVerf erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

§ 9

Verdienstausfall

(1) Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen. Der Ersatz des Verdienstausfalls ist monatlich auf 25 Stunden begrenzt.

(2) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die in einem Anstellungsverhältnis beschäftigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Verdienstausfall in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten erstattet. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Anspruch auf Verdienstausfall ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt und nachgewiesen wird. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Anträge bzw. die Belege zur Glaubhaftmachung sind quartalsweise zu stellen bzw. beizubringen.

(3) Der Höchstbetrag für die Zahlung von Verdienstausfall wird auf 18 Euro je Tagungsstunde festgesetzt und darf auch bei Nachweis eines höheren Verdienstausfalls nicht überschritten werden. Die Gewährung eines pauschalen Stundensatzes ist nicht zulässig.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit durch Teilnahme an den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung ein Auslagenersatz gegen Nachweis gewährt, sofern eine erforderliche Betreuung durch eine berechtigte Person während dieser Zeit unumgänglich ist. Der Höchstbetrag wird im Regelfall auf 18 Euro je Stunde festgesetzt und kann bei Nachweis höherer Betreuungskosten im Einzelfall überschritten werden.

(5) Der Verdienstausfall ist auf die zeitliche Dauer der Tagung der Stadtverordnetenversammlung höchstens jedoch auf die tägliche Regelarbeitszeit begrenzt und kann längstens bis 19:00 Uhr, ausgenommen begründete Ausnahmefälle z. B. Schichtarbeit, bei tatsächlicher Arbeitsverpflichtung zu dieser Zeit, bewilligt werden.

§ 10

Reisekostenentschädigung

(1) Für die genehmigten Dienstreisen wird Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung; eintägige Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss.

(2) Die Reisekostenabrechnung ist dem Büro Stadtverordnertenangelegenheiten zuzuleiten.

§ 11

Vergütung
aus der Vertretung in
wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Cottbus/Chósebusz in wirtschaftlichen Unternehmen, die das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung überschreiten, an die Stadt Cottbus/Chósebusz abzuführen.

- (2) Als angemessene Aufwandsentschädigung pro Sitzung wird für
- | | |
|--|----------|
| Aufsichtsratsvorsitzende ein Betrag von | 500 Euro |
| Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende ein Betrag von | 350 Euro |
| Aufsichtsratsmitglieder ein Betrag von | 250 Euro |
- angesehen.
- (3) Die Vergütungen sind gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unaufgefordert anzugeben.

**§ 12
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich rückwirkend gewährt. Beginnt oder endet ein Mandat im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilmäßige Berücksichtigung der Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Auszahlung (Überweisung) von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld sowie Verdienstaustausch erfolgt quartalsweise jeweils zwischen dem 15. (Stichtag der Nachweis- bzw. Antragseingänge) und dem 20. Kalendertag des Mittelmonats eines Quartals und erfasst alle bis dahin eingegangenen Nachweise. Nachträgliche Eingänge werden im Folgequartal berücksichtigt.
- (3) Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.
- (4) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat jegliche Zahlung eingestellt. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Die Bearbeitung und Berechnung erfolgt im Büro Stadtverordnetenangelegenheiten; die Auszahlung (Überweisung) wird durch den Fachbereich Finanzmanagement der Stadtverwaltung vorgenommen. Grundlage für die Zahlung von Sitzungsgeldern ist die unmittelbar nach der Sitzung/Beratung einzureichende Anwesenheitsliste im Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten, mit der Unterschrift der jeweiligen berechtigten Sitzungs- bzw. Beratungsteilnehmer.

**§ 13
Aufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte**

- (1) Der Oberbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung für den Zeitraum 1. Februar 2018 bis 31. Dezember 2019 in Höhe von 375 Euro. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den zur/zum allgemeinen Stellvertreter/in bestellten Beigeordneten beträgt für diesen Zeitraum 282 Euro, für weitere Beigeordnete 188 Euro.
- (2) Der Oberbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2020 in Höhe von 335 Euro. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den zur/zum allgemeinen Stellvertreter/in bestellten Beigeordneten beträgt ab diesem Zeitpunkt 252 Euro, die für weitere Beigeordnete 168 Euro.

**§ 14
Inkrafttreten**

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt mit Ausnahme des § 13 am 1. Januar 2021 in Kraft.
§ 13 tritt rückwirkend zum 1. Februar 2018 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, den 18.12.2020

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

**Amtliche Bekanntmachung
Satzung
über die Aufhebung
der Satzung über die
förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes
„Modellstadt Cottbus -
Innenstadt“**

Auf der Grundlage der §§ 162 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 08.08.2020 (BGBl. I S.1728) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 19.6.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Sitzung am 25.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Modellstadt Cottbus - Innenstadt“ vom 17. Dezember 1992 wird hiermit gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB insgesamt und mit Wirkung für das unter § 2 näher beschriebene Teilgebiet aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich der Aufhebung

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Sanierungsgebiets ist im Lageplan des Sanierungsgebiets „Modellstadt Cottbus - Innenstadt“, Maßstab 1 : 2000 vom 05.10.2020 schraffiert dargestellt und durch eine Strich-Punkt-Linie begrenzt; der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.
Die ganz oder teilweise im räumlichen Geltungsbereich der Aufhebung belegenen Flurstücke sind ferner der Aufstellung zu entnehmen, die als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist. Im Falle von Widersprüchen zwischen Lageplan und Flurstücksaufstellung ist der Lageplan, Anlage 1, maßgeblich.

§ 3 Inkrafttreten

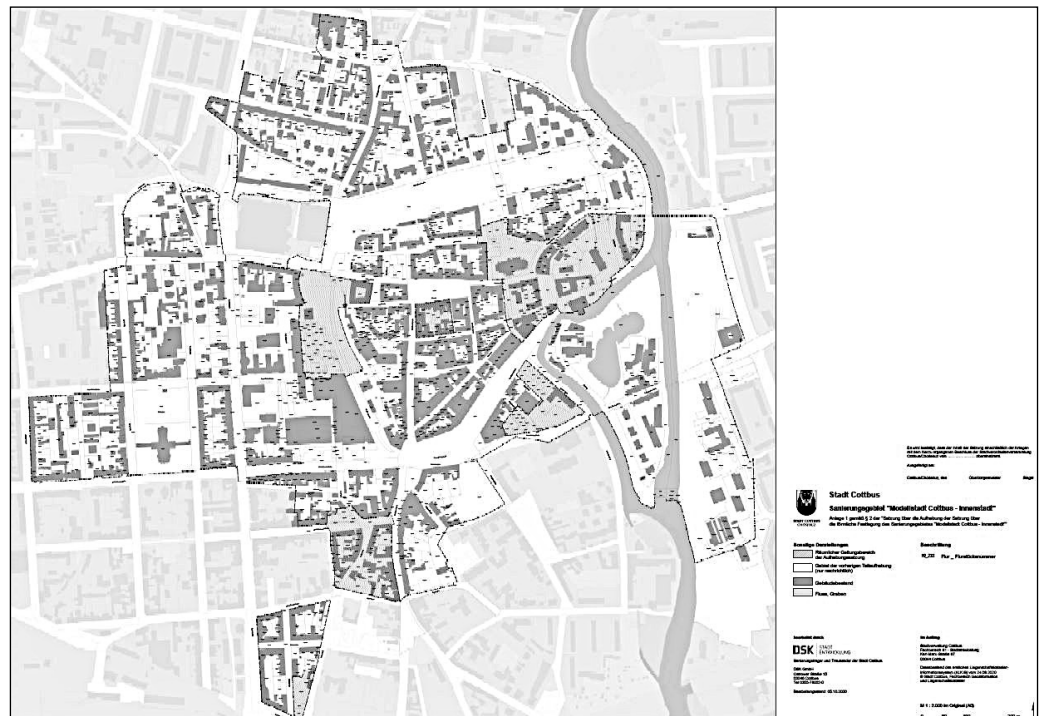
Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Cottbus/Chósebuz, 11.01.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Bekanntmachungshinweise:

- a.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- b.) Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf ist es unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist und diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
- c.) Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Satzung entfällt für die betroffenen Grundstücke:
- die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB,
 - die Genehmigungspflicht von Vorhaben und Rechtsvorgängen gem. § 144 BauGB.
- Die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz wird das Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher der von der Satzung betroffenen Grundstücke zu löschen.
- d.) Die einschlägigen Vorschriften, die Satzung sowie die zugehörigen Anlagen (Lageplan im Maßstab 1 : 2000; Flurstücksaufstellung) können von jedermann bei der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Raum 4.068 ab 15.02.2021 während der Sprechzeiten dienstags von 13:00 – 17:00 Uhr und donnerstags von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr eingesehen werden.

Übersichtsplan (ohne Maßstab) – dient nur zu Orientierungszwecken



AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung Anordnung der Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Modellstadt Cottbus - Innenstadt“

Der von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebusz am 25.11.2020 in öffentlicher Sitzung gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Beschluss über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ ist gemäß § 10 (3) BauGB i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung der beschlossenen Satzung gemäß § 162 Abs. 2 S. 2 BauGB sowie der zugehörigen Anlagen im Wege der Ersatzbekanntmachung nach §§ 162 Abs. 2 S. 3, 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt vom 23.01.2021 wird hiermit angeordnet.

Die Satzung und der Lageplan in Maßstab 1:2000 sind durch Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist in der vorgenannten Ausgabe des Amtsblattes darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen im Technischen Rathaus der Stadt Cottbus/Chósebusz im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.060 während der Sprechzeiten auf Dauer bereitgehalten werden. Um eine telefonische Anmeldung (Tel. 0355 612 – 4106) wird gebeten. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie gemäß § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebusz zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Cottbus/Chósebusz, 11.01.2021

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chósebusz

Die folgende Straßenfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I/09] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) straßenrechtlich eingezogen:

- **Johannes-Brahms-Straße/östlich Thälmannstraße 14**
(Gemarkung Brunschwig, Flur 65, Teilfläche des Flurstücks 298)

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehende Straßenverkehrs-

fläche dargestellt ist, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.043 während der Sprechzeiten aus. Während der Corona-Pandemie gelten die jeweils aktuellen Sprechzeiten. Die Einziehung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus/Chósebusz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus/Chósebusz, 06.01.2021

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chósebusz

Die folgende Straßenfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I/09] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) straßenrechtlich eingezogen:

- **An der Windmühle westlich des Freizeitbades „Lagune“ (Sielower Landstraße 19)**

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehende Straßenverkehrsfläche dargestellt ist, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.043 während der Sprechzeiten aus. Während der Corona-Pandemie gelten die jeweils aktuellen Sprechzeiten. Die Einziehung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus/Chósebusz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus/Chósebusz, 21.12.2020

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz**

**am Mittwoch, den 27.01.2021, um 14:00 Uhr
in der Stadthalle Cottbus, Berliner Platz 6,
03046 Cottbus**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 20.01.2021

Tagesordnung

15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz

am Mittwoch, den 27.01.2021, um 14:00 Uhr in der
Stadthalle Cottbus, Berliner Platz 6, 03046 Cottbus

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Einwohneranfragen für den öffentlichen Teil vor.

6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Die Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung werden schriftlich beantwortet und auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chósebusz eingestellt.

- | | |
|----------|---|
| 6.1 1/21 | Entwicklung des ländlichen Raumes; hier insbesondere die Nutzung von alten Feldwegen
Anfragesteller:
Fraktion CDU |
| 6.2 2/21 | Verfahren zu den GEZ Gebühren
Anfragesteller:
Herr Andy Schöngarth
(Stadtverordneter) |
| 6.3 6/21 | CTK Personalplanung
Anfragesteller:
Herr Richard Schenker
(Einzelstadtverordneter) |

7. Berichte und Informationen

- 7.1 Oberbürgermeister
Berichterstatte: Herr Kelch
- 7.2 Petitionen
Berichterstatte: Herr Groß
(Vorsitzender des Ausschusses für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen)

8. Vorlagen der Verwaltung

- | | |
|---------------|--|
| 8.1 OB-001/21 | 13. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) |
| 8.2 I-001/21 | 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum „Glad-House“ und Ergebnisverwendung
2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum „Glad-House“ für das Jahr 2019 |

- 8.3 I-002/21 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „Tierpark Cottbus“ und Ergebnisverwendung
2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Tierpark Cottbus“ für das Jahr 2019
- 8.4 II-001/21 Abberufung/Berufung des Stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz
(Austauschvorlage vom 19.01.2021)
- 8.5 IV-001/21 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Hafenquartier Cottbus/Chósebuz“

9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

- 9.1 02/21 Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich eines neuen Verfahrens zur Beantwortung von Anfragen
Antragsteller:
Fraktion DIE LINKE.
- 9.2 04/21 Rückführung des Carl-Thiem-Klinikums in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
Antragsteller:
Fraktion DIE LINKE.
- 9.3 05/21 ÖPNV als Pflichtaufgabe
Antragsteller:
Fraktionen GfC, CDU
Austauschantrag vom 20.01.2021

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen

II. Nicht öffentlicher Teil

1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 14. Sitzung und der 3. außerordentlichen Sitzung

2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Die Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung werden schriftlich beantwortet und im Stadtverordneteninformationssystem eingestellt.

- 2.1 4/21 Stand der Ausschreibung Straßensanierung in Cottbus?
Anfragesteller:
Fraktion Unser Cottbus/FDP
- 2.2 5/21 Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH
Anfragesteller:
Fraktion AfD

3. Berichte und Informationen

- 3.1 Oberbürgermeister
Berichterstatter: Herr Kelch
- 3.2 Bericht zum Stand des Regionalen Cottbuser Gründungszentrums am Campus (RCGC)
Berichterstatter:
Herr Prof. Dr. Torsten Kunze
(Geschäftsführer der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH)

4. Vorlagen der Verwaltung

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Vorlagen für den nicht öffentlichen Teil vor.

5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anträge für den nicht öffentlichen Teil vor.

6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen

7. Schließung der Sitzung

Cottbus/Chósebuz, 20.01.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

